

BVGer E-7484/2018 vom 19. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7484_2018

FR: TAF E-7484/2018 du 19 novembre 2021

IT: TAF E-7484/2018 del 19 novembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Der Gesuchsteller ist durch das Beschwerdeurteil E-7106/2017 vom 15. Februar 2018 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.70).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/ Beusch/ Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder

entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 2.3

Erhebliche Tatsachen beziehungsweise entscheidende Beweismittel bilden nur dann einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldabaren Gründen nicht möglich war (BGE 134 III 47 E. 2.1; Moser/ Beusch/ Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47).

E. 2.4

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt (vgl. August Mächler, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 67, N 10). Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Die Angabe genügend substantiiertes Rechtsmittelgründe ist eine Eintretensvoraussetzung. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Eine Revision dient nicht dazu, die Würdigung damaliger Vorbringen erneut zu überprüfen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47, sowie Seiler/Von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, Rz. 8-11 zu Art. 123).

E. 3.1

Der Gesuchsteller ruft in seiner Revisionsverbesserung vom 3. September 2021 mit dem Hinweis auf die am 8. November 2018 eingereichten Beweismittel den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an und bringt vor, mit den nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens zugegangenen Beweismitteln könne er nun die im ordentlichen Verfahren geltend gemachten Asylvorbringen - die Hilfstätigkeiten zugunsten der LTTE, die Unterstützung eines Mitglieds der Tamil National Alliance (TNA) bei dessen Wahlkampf sowie die Vorkommnisse im Zusammenhang mit einem Jobvermittlungs-Anlass der SLA (Sri Lanka Army) an seinem College - untermauern sowie zusätzlich präzisieren. Die Gründe, weshalb die Beweismittel nicht früher beigebracht werden konnten, wurden dargelegt. Das mit Beschwerde vom 8. November 2018 als Subeventualbegehren gestellte Revisionsgesuch ist damit grundsätzlich hinreichend begründet.

E. 3.2

Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist das Revisionsgesuch innert 90 Tagen seit Kenntnis der nachträglich erfahrenen Tatsache oder des aufgefundenen Beweismittels einzureichen. Weder der als «neues Asylgesuch» betitelten Eingabe vom 21. August 2018 beim SEM, der gegen den SEM-Entscheid vom 27. September 2018 erhobenen Beschwerde vom 8. November 2018 noch der Revisionsverbesserung vom 3. September 2021 ist zu entnehmen, wie und wann der Gesuchsteller die eingereichten Beweismittel erhalten hat. Im Hinblick auf die nachfolgenden Erwägungen kann die Frage, ob die Frist von Art. 124 Abs. 1 Bst. d

BGG gewahrt wurde, jedoch vorliegend offengelassen werden.

E. 3.3

Im Zusammenhang mit den neu eingereichten - vorbestandenen - Beweismitteln (Todesurkunde betreffend D._____, Einladung zur Jobvermittlung, Studentenausweis, Wahlflyer, Kandidatenliste, Zeitungsbericht vom (...) 2016 sowie weitere Beweismittel zu den Ereignissen und Entwicklungen in Sri Lanka vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Februar 2018) ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesuchsteller entsprechende Nachforschungen nicht schon früher in die Wege geleitet hat, kommt ihm hinsichtlich seiner Asylvorbringen doch die entsprechende Substanziierungslast zu und wurde er im Rahmen des ordentlichen Verfahrens mehrmals auf seine Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG hingewiesen. Die Begründung in der Revisionsverbesserung, wonach die Beschaffung der Beweismittel für seine Familie mit erheblichen Risiken behaftet gewesen sei, ist ungenügend, um die Sorgfaltspflicht aufzuwiegen. Dies umso mehr, als dass aus den eingereichten Dokumenten nicht ersichtlich ist, inwiefern deren Beschaffung für seine Familie hätte gefährlich sein sollen, war dafür doch kein Behördenkontakt notwendig. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Beweismittel ohne weiteres im Verlauf des ordentlichen Verfahrens, welches mit Urteil vom 15. Februar 2018 beendet wurde, hätten beschafft werden können. Aus diesem Grund sind die Beweismittel aus revisionsrechtlicher Sicht als verspätet vorgebracht im Sinne der Bestimmung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten.

E. 4.1

Revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können dennoch zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (vgl. BVGE 2013/22 E. 9.3.1 f. mit Verweis auf EMARK 1995 Nr. 9 E. 7). Aus Gründen der Rechtssicherheit genügt es praxisgemäss nicht, eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK respektive Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) lediglich zu behaupten. Der Gesuchsteller muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr vielmehr schlüssig nachweisen. Dabei genügt der herabgesetzte Beweismassstab der Glaubhaftmachung. Im Sinne einer vorweggenommenen materiellen Beurteilung der neuen, aber verspätet vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel muss sich ergeben, dass die genannten völkerrechtlichen Wegweisungsschranken tatsächlich bestehen (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 E. 7).

E. 4.2

Dem Gesuchsteller ist es im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass er in Sri Lanka asylrelevante Verfolgung zu befürchten hat (vgl. Beschwerdeurteil E-7106/207 E. 12). Auch weist er kein Risikoprofil im Sinne der Rechtsprechung (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016) auf. Die Beweismittel, in denen der Gesuchsteller abgesehen von seinem Studentenausweis und der Einladung zur Jobvermittlung nicht namentlich erwähnt ist, mögen zwar die von ihm erwähnten Ereignisse sowie die allgemeine Lage in Sri Lanka zu belegen, lassen aber keine Rückschlüsse auf seine Verfolgungsvorbringen zu. Den Beweismitteln lässt sich folglich kein Hinweis auf eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK respektive Art. 33 FK entnehmen. Der Gesuchsteller vermochte somit das Vorliegen von völkerrechtswidrigen

Wegweisungsvollzugshindernissen nicht glaubhaft darzulegen.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen zum Eintreten auf das Revisionsgesuch vorliegend nicht erfüllt sind und sich das Gesuch daher als unzulässig erweist.

E. 6.1

Mit Rechtsmitteleingabe vom 8. November 2018 ersuchte der Gesuchsteller um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG. Auch wenn die Gesuche im Zuge der Revisionsverbesserung vom 3. September 2021 nicht erneut explizit gestellt wurden, ist vollständigkeithalber festzustellen, dass sich aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt, dass die Begehren des Gesuchstellers zum Zeitpunkt ihrer Erhebung als aussichtslos zu gelten hatten. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb die Gesuche abzuweisen sind.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 7

Mit dem vorliegenden Urteil ist der mit Revisionsverbesserung vom 3. September 2021 gestellte Antrag auf Sistierung des Wegweisungsvollzugs gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.